

Sitzung vom 10. Mai 2000

739. Anfrage (Änderung von Organisationsstrukturen im Kanton)

Kantonsrat Gustav Kessler, Dürnten, hat am 14. Februar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Vor kurzem hat die Direktion für Soziales und Sicherheit über die geplante Neuorganisation der Kantonspolizei orientiert und bekannt gegeben, dass vier neue Regionen geschaffen werden sollen. Dadurch werden wiederum neue Strukturen geschaffen, obwohl eine generelle Neugliederung des Kantons Zürich im Raume steht (Postulat KR-Nr. 380/1999).

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass die Neustrukturierung des Kantons in allen Bereichen auf eine einheitliche neue Basis gestellt werden soll?
2. Erachtet es der Regierungsrat als zweckmässig, dass in dieser Zwischenzeit keine neuen Strukturen in den einzelnen Direktionen geschaffen werden, die einer späteren generellen Lösung zuwiderlaufen?
3. Wie weit sind Lösungsansätze zur Bildung von Organisationseinheiten mit eigenverantwortlichen und selbstbestimmenden Organen schon fortgeschritten?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat diese Veränderungen positiv und aktiv zu fördern?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gustav Kessler, Dürnten, wird wie folgt beantwortet:

1. Die heute massgebliche Gliederung des Kantons Zürich stammt im Wesentlichen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Diese Gebietseinteilung entspricht heute weitgehend nicht mehr den räumlichen, funktionellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die fehlende Übereinstimmung von Besiedelung und territorialer Einteilung kommt besonders deutlich, aber nicht nur in der Agglomeration von Zürich zum Ausdruck. Die geltende Staats-, Bezirks- und Gemeindeorganisation ist einer effizienten Erfüllung verschiedener Aufgaben der öffentlichen Hand, wie etwa der Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsplanung, dem Vollzug der öffentlichen Sicherheit, der Umsetzung von Massnahmen im Umweltschutzbereich, der Durchführung von Reformen im Schul- und Fürsorgewesen, nicht mehr gewachsen. Eine umfassende und grundsätzliche Überprüfung der geltenden Kantonsstruktur ist daher unumgänglich. Zwischen 1972 und 1977 hat eine vom Regierungsrat beauftragte Kommission eine umfangreiche Studie zu einer neuen strukturellen Gliederung des Kantons Zürich vorgelegt (vgl. «Der organisatorische Neubau des Kantons Zürich, Schlussbericht der Kommission 1977»). Die Studie gelangte damals zum Schluss, dass der Kanton in vier politische Regionen einzuteilen sei, in denen die öffentlichen Aufgaben durch eine einheitliche Trägerschaft bewältigt werden. Die Gemeinden sollten dabei lokale Verbände bleiben. Aus politischen Gründen konnte die Studie damals nicht umgesetzt werden.

Seither sind über 20 Jahre vergangen, und die Problematik hat sich noch verschärft.

2. Am 13. Juni 1999 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich dem Verfassungsgesetz über die Totalrevision der Kantonsverfassung zugestimmt. Damit wurde eine Erneuerung der geltenden Verfassung von 1869 eingeleitet. Ein Verfassungsrat mit 100 Mitgliedern wird im Juni dieses Jahres gewählt, mit dem Auftrag, die Grundlagen des Staatswesens des Kantons Zürich zu klären und eine neue Verfassung zu formulieren. Dabei soll es nicht nur um eine Nachführung bestehenden Verfassungsrechts gehen, sondern an der Schwelle zum neuen Jahrtausend soll die staatliche Grundordnung in ihrer Gesamtheit überdacht und in einer einheitlichen, verständlichen Sprache neu festgesetzt werden.

3. Eines der Hauptthemen der Verfassungsreform wird die Neuüberprüfung der strukturellen Gliederung des Kantons Zürich sein. Der Verfassungsrat hat den Auftrag, innert fünf Jahren einen Entwurf auszuarbeiten. Dies bedeutet aber nicht, dass der Kantonsrat, der sich ebenfalls mit der Gesetzgebung befasst, alles, was zur Behandlung ansteht, auf die Totalrevision verschieben kann. Es ist möglich, dass der Kantonsrat während der Jahre dauernden Arbeiten des Verfassungsrates wichtige Geschäfte zu behandeln hat, die auf eine neue Verfassung Einfluss haben können (beispielsweise die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat). Dringende Gesetzgebungsprojekte, die insbesonde-

re auch zu einer Optimierung des Ressourceneinsatzes führen, dürfen wegen der laufenden Revisionsarbeiten nicht zurückgestellt werden. Dabei wird zweckmässigerweise auf die künftige Verfassung Rücksicht zu nehmen sein.

4. Zurzeit werden in der kantonalen Verwaltung verschiedene Aufgaben- und Organisationsbereiche materiell und strukturell neu überprüft. Dies betrifft insbesondere die folgenden Bereiche.

Kantonspolizei:

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2000 werden die bisher unterschiedlichen geographischen Gliederungen der beiden Hauptabteilungen Verkehrs- und Bezirkspolizei aufgehoben und in eine einheitliche, gemeinsame geographische Aufteilung des Kantons übergeführt. Bei der neuen Unterteilung des Kantonsgebietes in vier Regionen (Zürich, Limmattal/Albis, See/Oberland, Winterthur/Unterland) werden die Grenzen der Regionen so gezogen, dass sie mit den Bezirksgrenzen und mit den im Reorganisationsprojekt der Erwachsenenstrafverfolgung (Struktur 002) enthaltenen Regionengrenzen übereinstimmen. Da die Bezirkspolizei nicht gesetzlich geregelt ist, ist der Bezirk in diesem Tätigkeitsbereich kein eigenständiges Gebilde. Die Strafverfolgungsfunktion kommt nach Art. 44 der Kantonsverfassung dem Statthalter zu. Damit kann diese Neustrukturierung ohne materielle Gesetzesänderung erfolgen.

Erwachsenenstrafverfolgung

Das bei der Direktion der Justiz und des Innern in Ausarbeitung stehende Projekt «Struktur 002» befasst sich im Bereich der Erwachsenenstrafverfolgung ebenfalls mit einer neuen Organisationsstruktur der Behörden und des Kantons. Dabei wurde im Rahmen einer entsprechenden Prüfung festgestellt, dass sich ein Zusammenschluss einzelner Bezirke zu gemeinschaftlichen Untersuchungsregionen Effizienz steigernd auswirken würde. Gestützt auf eine Analyse des heutigen Ist-Zustandes und auf Grund der heutigen und zukünftig zu erwartenden Gegebenheiten und Bedürfnisse wurde deshalb ein mit dem Regionalisierungskonzept der Kantonspolizei kongruentes Organisationskonzept entwickelt, das u.a. eine Gliederung der örtlichen Zuständigkeiten in folgende vier Regionen vorsieht:

Zürich I	(Bezirk Zürich, evtl. Schwerpunkt Stadtpolizei)
Zürich II	(Bezirk Zürich, evtl. Schwerpunkt Kantonspolizei)
See/Oberland	(Bezirke Hinwil, Pfäffikon, Uster und Meilen)
Winterthur/ Unterland	(Bezirke Winterthur, Andelfingen, Dielsdorf und Bülach mit Zweigstelle Flughafen)
Limmattal/Albis	(Bezirke Dietikon, Horgen, Affoltern)

Dieses Organisationskonzept befindet sich gegenwärtig – zusammen mit einem Entwurf für eine Revision der Strafprozessgesetzgebung, die auch die gesetzliche Grundlage für die Neuorganisation schafft – in einer breit angelegten Vernehmlassung. Im Herbst dieses Jahres sollen die überarbeiteten Vorlagen dem Regierungsrat unterbreitet werden.

Jugendstrafverfolgung

Mit dem wif!-Projekt LeWi im Bereich des Jugendstrafrechtes wird eine analoge Neueinteilung der Jugendanwaltschaften geplant. Dieses Regionalisierungskonzept hat ebenfalls das Ziel, den Ressourceneinsatz zu optimieren und Synergien zu schaffen. Der Entwurf wurde Mitte Februar 2000 gemeinsam mit dem Entwurf für eine Teilrevision des Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozessordnung in die Vernehmlassung gegeben.

Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion befasst sich zurzeit damit, Schulzentren im Kanton zweckmässig zusammenzufassen. Im Rahmen des wif!-Projektes «Jugendsekretariate und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche» werden sodann neue Regionalisierungsmodelle für die zukünftige Ausgestaltung des Bereichs Jugend- und Familienhilfe geprüft. Beim gegenwärtigen Projektstand wird ein Modell bevorzugt, das analog der Neuordnung der Bezirksanwaltschaften (Struktur 002) auf einer Zusammenfassung bestehender Bezirke beruht.

5. Sowohl in den Bereichen Jugend- und Erwachsenenstrafverfolgung als auch bei der Kriminalpolizei und im Bereich Jugendsekretariate besteht dringender Handlungsbedarf. In all diesen Bereichen kann die Aufgabenerfüllung nur noch über optimale Leistungs- und Wirkungsorientierung erreicht werden. Dazu gehört eine zweckmässige Bildung von übergeordneten Regionen. In allen genannten Bereichen erfolgt die Neuorganisation hauptsächlich unter dem Aspekt, vorhandene Mittel effizienter einzusetzen. Die Bezirkseinteilung ist dadurch aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt, weil diese Bereiche nicht zur Bezirks-

verwaltung im Sinne der Kantonsverfassung gehören (Art. 44 und Art. 62 Abs. 5 KV). Diese Verwaltungseinheiten sind auf Gesetzesstufe oder im Kompetenzbereich des Regierungsrates geregelt. Dennoch sind die einzelnen Projekte im Hinblick auf die Regionenbildung so weit als möglich zu koordinieren. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass auch die heutige Strukturierung des Kantons nicht für alle Aufgabenbereiche deckungsgleich ist. Sowohl im Planungs- als auch im Gesundheitswesen bestehen teilweise sogar gesetzliche normierte Gebietseinteilungen, welche mit den heutigen Bezirken nicht übereinstimmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi